

Rauch über dem Schloss gibt Rätsel auf

Rauch über dem Schloss gibt Rätsel auf

Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Brand des Berliner Stadtschlusses Anfang April 2020. Die Redaktion zeigt ein Drohnenfoto der Unglücksstelle mit Rauch über dem Dach des Gebäudes. Als Quelle des Fotos wird angegeben: „SplashNews.Com“. Ein Leser der Zeitung vermutet eine unzulässige Bildmanipulation. Das Ausgangsbild schein authentisch zu sein. Offensichtlich wurde der Rauch nachträglich in das Bild manipuliert, wie man an Verlauf, Farbe und den scharfen Kanten erkenne. Auf Presserat-Nachfrage präzisiert der Beschwerdeführer seine Beschwerde folgendermaßen: Rauchverlauf und Kantenverlauf des Rauchs seien unstimmig. Wie man auf den Vergleichsaufnahmen erkennen könne, sei der Rauchverlauf physikalisch korrekt undurchsichtig, dicht, schwarz und mit weich auslaufenden Kanten. Er vermutet, dass im Nachhinein ein Rauchpinsel im Spiel gewesen sei. Er vermutet, dass das Ursprungsfoto dramatisiert und verfälscht worden sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung kontert mit einer einfachen Feststellung: Das Bild sei überhaupt nicht bearbeitet worden. Der Rauch auf dem Bild sehe aus, wie er aus der Optik der zu Demonstrationszwecken verwendeten Drohne nun einmal ausgesehen habe. Welchen Sinn sollte es aus Sicht der Redaktion auch haben, „einen scharfen Kantenverlauf“ in ein Foto einzuarbeiten? Dass es nach der Explosion am Berliner Stadtschloss Rauch über dem Gebäude gegeben habe, sei eindeutig – da müsse nicht in ein Foto „reingemalt“ werden. Die Beschwerde sei schlichtweg abwegig.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion legt gegenüber dem Presserat dar, dass das kritisierte Foto weder bearbeitet noch manipuliert worden sei. Für den Ausschuss ist es ohne erheblichen technischen Aufwand nicht zu klären, ob das Bild manipuliert wurde oder nicht. Hier hätte der Beschwerdeführer Nachweise für seinen Verdacht vorbringen müssen. Für die presseethische Betrachtung ist es ausschlaggebend, dass beim Betrachten der Fotos kein falscher Eindruck entsteht. Der Gesamteindruck der Berichterstattung entspricht der Nachrichtenlage. Der Leser wurde in keiner Weise in die Irre geführt.

Aktenzeichen:0360/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet